

Satzung der Elternvertretung des Robert Schumann Konservatoriums der Stadt Zwickau

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule und ihren Eltern und versteht sich als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule.
Sie behandelt Hinweise, Anregungen, Wünsche und setzt sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule ein und trägt zur Verbesserung der Schulverhältnisse bei.
- (2) Die Arbeit der Elternvertretung berührt nicht die Rechte und Aufgaben der Lehrkräfte, des Schulleiters und des Schulträgers.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Elternvertretung sind gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Musikschule.
- (2) Die Elternvertretung wählt aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter.

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Elternvertretung wird nach einer dreijährigen Wahlperiode jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schuljahresbeginn in einem Gesamtelternabend gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, sowie die volljährigen Musikschüler. Für jeden Schüler kann eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschülerinnen und der Musikschüler, sowie die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler der Musikschule.
- (4) Zur Teilnahme am Gesamtelternabend sind alle Erziehungsberechtigten und volljährigen Musikschüler aufgefordert, um eine demokratische Wahl der Elternvertretungsmitglieder zu gewährleisten. Die Wahl der Kandidaten erfolgt in Einzelabstimmung.
- (5) Die Elternvertretung besteht aus sechs bis zehn gewählten Mitgliedern.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Elternvertretung wird von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, mindestens 20 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder 50 % der Elternvertretungsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Die Elternvertretung entscheidet bei internen Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann im Verhinderungsfall auch schriftlich erfolgen. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Der Rechtsträger der Musikschule ist berechtigt, an den Sitzungen der Elternvertretung teilzunehmen.
- (5) Von jeder Elternvertretungssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches der Schulleitung und jedem Mitglied zugeht.

§ 5 Informationen

- (1) Die Träger, die Leitung der Musikschule und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen im politischen Umfeld der Musikschule, der musikalischen Ausbildung und der pädagogischen Arbeit, der Schulorganisation und der Entgeltordnung.
- (2) Die Elternvertretung ist vor der Festsetzung der Entgelte, Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule, sowie vor der Einführung neuer Unterrichts- und Kursangeboten zu hören. Entscheidungen sollten im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Elternvertretung getroffen werden.

§ 6 Kosten und Sekretariatsaufgaben

- (1) Die Tätigkeit in der Elternvertretung ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen können Aufwandsentschädigungen gewährleistet werden.
- (2) Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Elternvertretung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 11.03.2015 in Kraft.